

**Begünstigungen nach §§ 30, 32, 82, sowie § 29
des Wehrgesetzes- Erbringung des Fortbestandsnach-
weises im Jahre 1915.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1915,
Z. II-368 (W. Abt. XVI, 22474):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Ein-
vernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mit dem Erlasse
vom 12. Juli 1915, Dep. XIV, Nr. 863, verfügt, daß im Hinblick
auf den dermaligen Kriegszustand in gleicher Weise wie bereits

seinerzeit mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1915, Dep. XIV,
Nr. 1596/14 (Statthalterei-Rund-Erlaß vom 16. Jänner 1915,
Z. II-368), hinsichtlich der Begünstigungen nach §§ 31 und 32
W.-G. (als Familienerhalter) angeordnet — auch der nach
§ 109:1, erster Absatz, §§ 118:1 und 121:1 W. B. I., im
Juni 1915 zu erbringende Nachweis des Fortbestandes des die
Begünstigungen nach §§ 30 und 32 (als Landwirt) und § 82
W.-G. (§ 32 W.-G. von 1889) begründenden Verhältnisse bis
auf weiteres aufgehoben wird, wobei die bezeichneten Be-
günstigungen einstweilen — die Begünstigungen nach § 30 und
nach § 32 mit der gemäß § 109:1, zweiter Absatz, W. B. I.,
dem termingemäß erbrachten Fortbestandsnachweis zukommenden
Wirkung — als fortbestehend anzusehen sind.

Dasselbe wird gegebenenfalls seinerzeit im September auch
hinsichtlich der Begünstigung nach § 29 W.-G. gelten, soweit
es sich um Geistliche handelt, die zum Seelsorgedienst für die
bewaffnete Macht verwendet werden; seitens der Kandidaten des
geistlichen Standes ist der auch schon im Juni fällige Fort-
bestandsnachweis heuer durchwegs wie sonst zu erbringen.

Für eine entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung im
Amtsblatte und sonstigen öffentlichen Blättern ist Sorge zu
tragen.